

Satzung der Bürgerhilfe Rimsting e. V.

Präambel:

Die demografische Entwicklung unserer Zeit zeigt auch in Rimsting seit den 1990er Jahren eine erhebliche Zunahme der älteren Generation. Viele dieser Menschen sind alleinstehend und mit der Anonymität unserer derzeitigen Gesellschaft konfrontiert. Außerdem nehmen die allein erziehenden Mütter und Väter zahlenmäßig zu. Für diesen Personenkreis aber auch für die aktuellen Familienstrukturen in der Gemeinde Rimsting wurde für den Fall der Hilfsbedürftigkeit durch Alter, Krankheit und andere Notfälle die Bürgerhilfe von der Gemeinde Rimsting ins Leben gerufen.

Diese als wirksame Nachbarschaftshilfe tätige Einrichtung besteht seit 1997 und arbeitet mit ehrenamtlichen Helfern.

Aufbauend auf die bisherigen Erfahrungen der Bürgerhilfe Rimsting haben sich die derzeitigen Akteure im Jahre 2010 entschlossen, einen entsprechenden Verein zu gründen. Durch die Vielzahl der zurückliegenden Einsätze ist die Notwendigkeit dieser Einrichtung für Rimsting unter Beweis gestellt.

Die in dieser Einrichtung Tätigen legen in ihrer Satzung die selbstlose, auf gegenseitiger Achtung vor mitmenschlichen Motiven basierende Zusammenarbeit zugrunde.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerhilfe Rimsting e.V.“, hat seinen Sitz in Rimsting und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt nachbarschaftliche Hilfe für die Bewohner der Gemeinde Rimsting, insbesondere durch Kranken- und Altenpflege, Familienhilfe, Kinderbetreuung, Hilfe im Haushalt und im häuslichen Umfeld sowie sonstige Hilfen und widmet sich damit sozialer und karitativer Aufgaben in der Gemeinde Rimsting.

Er erstrebt – je nach Gegebenheit – eine Mitarbeiterschaft aus haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräften.

Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

Der Verein arbeitet in Kooperation mit der Gemeinde Rimsting.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz ist davon nicht betroffen, auch nicht die Zahlung von angemessenen Helfervergütungen.

§4 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich – 3 Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres – gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Mitglieder, die den Vereinsinteressen schaden oder die sich einer unehrenhaften Handlung schuldig machen oder den Jahresbeitrag trotz zweier Aufforderungen nicht zahlen, kann der Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied ist außer bei Zahlungsverzug die Möglichkeit zu geben, zur Sache innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Erst dann darf über den Ausschluss entschieden werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - der Ausschuss
 - die Mitgliederversammlung
 - zwei Abschlussprüfer.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und der/dem Einsatzleiterin/Einsatzleiter. Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Rimsting ist geborenes Mitglied des Vorstandes; er kann sich im Fall seiner Verhinderung durch den 2. oder 3. Bürgermeister vertreten lassen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit der Einschränkung des §9 Ziff.4 j). Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt

der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs Personen. Er steht dem Vorstand fördernd und beratend zur Seite.
- (2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder durch die Bekanntgabe in einer örtlichen Tageszeitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Bestellung von zwei Abschlussprüfern
 - d) die Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder
 - e) die Wahl der Ausschussmitglieder
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - j) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, über die Bestellung und Aufgabe dinglicher Belastungen, über die Vergabe von Darlehen über € 5.000, der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, der Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gesellschaftsverträgen und den Abschluss von Mietverträgen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von §11, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§11 Satzungsänderung und Beschluss über die Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser ausschließlichen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist nur eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Zur Änderung der Satzung - soweit die Zielsetzung des Vereins betroffen ist - als auch zur Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung der Gemeinde Rimsting erforderlich.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rimsting mit der Auflage, es für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, ausschließlich im Bereich des Vereins zu verwenden.

§13 Beginn, Eintragung ins Vereinsregister

Die Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsmitglieder gemäß dem als Anlage beigefügten Gründungsprotokoll.

Der Vorstand wird beauftragt, die Eintragung im Vereinsregister sowie Erlangung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu veranlassen.

Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

Rimsting, den 10.05.2016

gez. Florian Hoffmann
1. Vorsitzender

gez. Sophie Karela
2. Vorsitzender

Satzung genehmigt am

Amtsgericht Rosenheim
- Registergericht -